



Anlage 3: AGB Stand 01.08.2016

Allgemeine Grundlagen eines Vertrages mit **beg**a Ernesto Matthes, *Berater Gutachter Auditoren*
i. d. F. Auftragnehmer (AN) genannt

Präambel

(1) Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratung" sind – zusätzlich und widerspruchsfrei zu gesetzlichen Bestimmungen - Bestandteil von Verträgen, welche Beratung von Auftraggebern durch den AN zum Gegenstand haben.

(2) Erbringt der AN Materiallieferungen oder handwerkliche Leistungen gelten die Haftungsbeschränkungen nach §8(2) sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen allein.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

(3) Alle abgeschlossenen Beratungsverträge sind grundsätzlich Dienstleistungsverträge.

(4) Der AN ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch fachlich geeignete Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

(5) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter, seine Vertragspartner (z.B. Mieter oder Verwalter) oder die gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

(6) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der AN bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf artverwandten Fachgebieten - umfassend informiert wird.

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

(1) Für den Vertrag gelten ausschließlich die AGB des AN; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Weitergehende oder geänderte Vertragsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

(2) Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und gezeichnet werden. Sie verpflichten gegenseitig nur in dem, in der schriftlichen Vereinbarung angegebenen Umfang.

§ 2 Umfang des Beratungsauftrages

(1) Der Umfang des Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.

§ 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei der Erfüllung des Beratungsauftrages vor Ort ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der AN auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner oder der Mitarbeiter des AN zu verhindern.

§ 5 Berichterstattung

(1) Der AN verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die seiner Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) Es gilt eine dem Arbeitsfortschritt und der konkreten Situation entsprechende laufende/einmalige Berichterstattung als vereinbart.

(3) Einen Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-8 Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums des AN /Urheberrecht/ Nutzung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages vom AN, seinen Mitarbeitern oder Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe von Äußerungen jeglicher Art des AN an Dritte dessen schriftliche Zustimmung. Eine Haftung des AN dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

(2) Die Verwendung von Äußerungen des AN zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AN zulässig. Ein Verstoß berechtigt den AN zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

(3) Dem AN verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht.

(4) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des AN sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers

und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

§ 7 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

(1) Der AN ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung zu beseitigen. Der AN ist weiter verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom AN zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung)

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 8 Haftung

(1) Der AN und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Der AN haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch hinzugezogene Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner

(2) Die Haftung für den AN ist wie folgt begrenzt:

a) wegen Personen-, Sach- und Umweltschäden bis 3.000.000 € je Versicherungsfall, für auf Personen-, Sach- oder Umweltschäden folgende Vermögensschäden bis zu 1.000.000 € je Schadenereignis.

b) wegen reinen Vermögensschäden (aus Gutachten) bis zu 100.000 € je Schadenereignis.

(3) Der Schadenersatzanspruch kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch ein Jahr nach Vertragsbeendigung geltend gemacht werden.

(4) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Fachunternehmens oder eines Fachanwaltes durchgeführt und wird der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Der AN, seine Mitarbeiter und durch den AN hinzugezogenen Dritte verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf untergeordnete Institutionen des Auftraggebers (z.B. Arbeitnehmervertretung oder Mieter) als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

(2) Ausnahmen zu (1) können durch gesetzliche Bestimmungen gelten, anderenfalls kann nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, der AN schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

(3) Der AN darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen oder zu eigenem Werbezwecken verwenden.

(4) Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der hinzugezogene Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

(5) Der AN ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der AN gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

§ 10 Honoraranspruch

(1) Der AN hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

(2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört dem AN gleichwohl das vereinbarte Honorar.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des AN einen wichtigen Grund darstellen, so hat es nur Anspruch auf den, seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den Auftraggeber seine bisherigen Leistungen verwertbar sind.

(4) Der AN kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die einfache Beanstandung der Arbeiten des AN durch den Auftraggeber berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der dem AN zustehenden Vergütungen.

§ 11 Honorarhöhe

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Beauftragung gültigen Honorarnote des AN

§ 12 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des AN.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmenssitz des AN zuständig.